



Februar 2019

Fachbereich Kontrollen: Jahresbericht 2017

1 Einführung

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Abteilung Internationales des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neu strukturiert. Sämtliche Kontrollaufgaben wurden im neuen Fachbereich Kontrollen zusammengeführt. Dieser vollzieht Kontrollen in den folgenden Bereichen:

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, Kapitel 2);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, Kapitel 3);
- Pelzdeklarationsverordnung (PDV, Kapitel 4); und
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (IUU, Kapitel 5).

Voraussichtlich ab 2020 wird noch der Bereich der verstärkten Kontrollen von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft folgen (Abbildung 1).

Der Fachbereich Kontrollen des BLV hat sich zum Ziel gesetzt, die nicht erlaubte Einfuhr tierischer und pflanzlicher Produkte sowie lebender Tiere und Pflanzen mittels spezifischer Kontrollen und durch die Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern zu reduzieren. Diese Zielsetzung trägt indirekt auch zur Förderung der nachhaltigen Nutzung und zum Erhalt der Biodiversität bei. Mit den Kontrollen soll zudem die Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden.

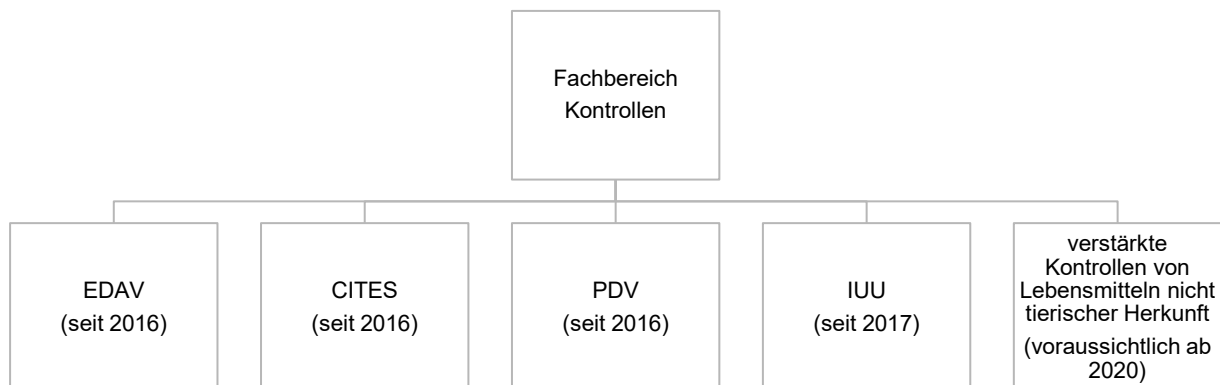


Abbildung 1: Neustrukturierung des Fachbereichs Kontrollen. Kontrollen in den Bereichen EDAV, CITES und PDV werden bereits seit dem Jahr 2016 durchgeführt. Im Jahr 2017 kamen neu die Kontrollen im Bereich IUU dazu.

2 EDAV

2.1 Hintergrund zu EDAV

Der grenztierärztliche Dienst (GTD an den Flughäfen Genf und Zürich) des BLV überprüft bei der Ein- und Durchfuhr lebende Tiere und Produkte tierischen Ursprungs auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Sendungen mit Tierprodukten werden dabei unterteilt in Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs (HC, engl. human consumption) und in Sendungen mit nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (NHC, engl. non human consumption). Die Kontrollen werden basierend auf der Tierseuchen-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung durchgeführt.

Die veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedsstaaten kontrollieren seit dem 1. Januar 2009 zusätzlich Sendungen, die via ihr Territorium eingeführt werden, aber für die Schweiz bestimmt sind. Im Gegenzug kontrolliert der GTD der Schweiz sowohl Sendungen aus Drittstaaten, die für die Schweiz bestimmt sind, als auch solche, die in die EU weitergeleitet werden.

2.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich EDAV

2.2.1 EDAV-Kontrollen und Beanstandungen bei gewerblichen Sendungen

Im Jahr 2017 wurden schweizweit an den GTD-Kontrollstellen 8860 gewerbliche Sendungen untersucht, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. In Tabelle 1 werden diese Daten detailliert und getrennt für den Flughafen Genf und den Flughafen Zürich dargestellt. Davon enthielten 7340 Sendungen Tierprodukte: 6885 Sendungen mit HC-Tierprodukten und 455 mit NHC-Tierprodukten. Bei den HC-Tierprodukten handelte es sich dabei zu 65 % um rohe Fischereierzeugnisse (GTD GE: 895 Sendungen, GTD ZH: 3602 Sendungen) und zu 31 % um rohe Fleischerzeugnisse (GTD GE: 9 Sendungen, GTD ZH: 2143 Sendungen).

Die restlichen 1520 gewerblichen Sendungen enthielten lebende Tiere (Tabelle 1). Die weitaus am häufigsten kontrollierten Sendungen mit lebenden Tieren waren Fischsendungen (804 Sendungen) und Säugetiere (635 Sendungen) (Abbildung 2A). Die Fischsendungen sind oft gemischte Sendungen und können sowohl Zuchttiere als auch Ziertiere (Fische, Weich- und Krebstiere) beinhalten. Bei den Säugetieren enthielten drei Viertel der Sendungen Nagetiere (463 Sendungen). Es zeigt sich deutlich, dass lebende Tiere meistens aus Asien (701 Sendungen) sowie aus Nordamerika (504 Sendungen) eingeführt wurden (Abbildung 2B). Bei den Sendungen aus Asien stammen über die Hälfte der Sendungen aus den Herkunftsländern Singapur (152 Sendungen), Indonesien (147 Sendungen) und Thailand (100 Sendungen).

Von den total 8860 gewerblichen Sendungen wurden schweizweit 235 Sendungen (HC-Tierprodukte: 150, NHC-Tierprodukte: 34, lebende Tiere: 51) aus unterschiedlichen Gründen beanstandet. Davon führten 97 Beanstandungen zu einer definitiven Einziehung, Rückweisung oder Vernichtung der Ware (HC-Tierprodukte: 68, NHC-Tierprodukte: 16, lebende Tiere: 13) (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl eingeführter und durchgeführter Sendungen am Flughafen Genf und Zürich. Zusätzlich ist angegeben, wie viele Sendungen beanstandet wurden und wie viele davon vernichtet oder zurückgewiesen wurden.

Flughafen	Anzahl Sendungen total (Anzahl beanstandeter Sendungen / Anzahl vernichteter oder zurückgewiesener Sendungen)					
	Tierprodukte HC		Tierprodukte NHC		lebende Tiere	
	CH	EU	CH	EU	CH	EU
Genf	961 (75/28)	2 (0/0)	49 (0/0)	0 (0/0)	167 (15/3)	233 (4/0)
Zürich	5872 (73/39)	50 (2/1)	263 (24/12)	143 (9/4)	611 (18/7)	509 (14/3)
Total	6833 (148/67)	52 (2/1)	312 (24/12)	143 (10/4)	778 (33/10)	742 (18/3)

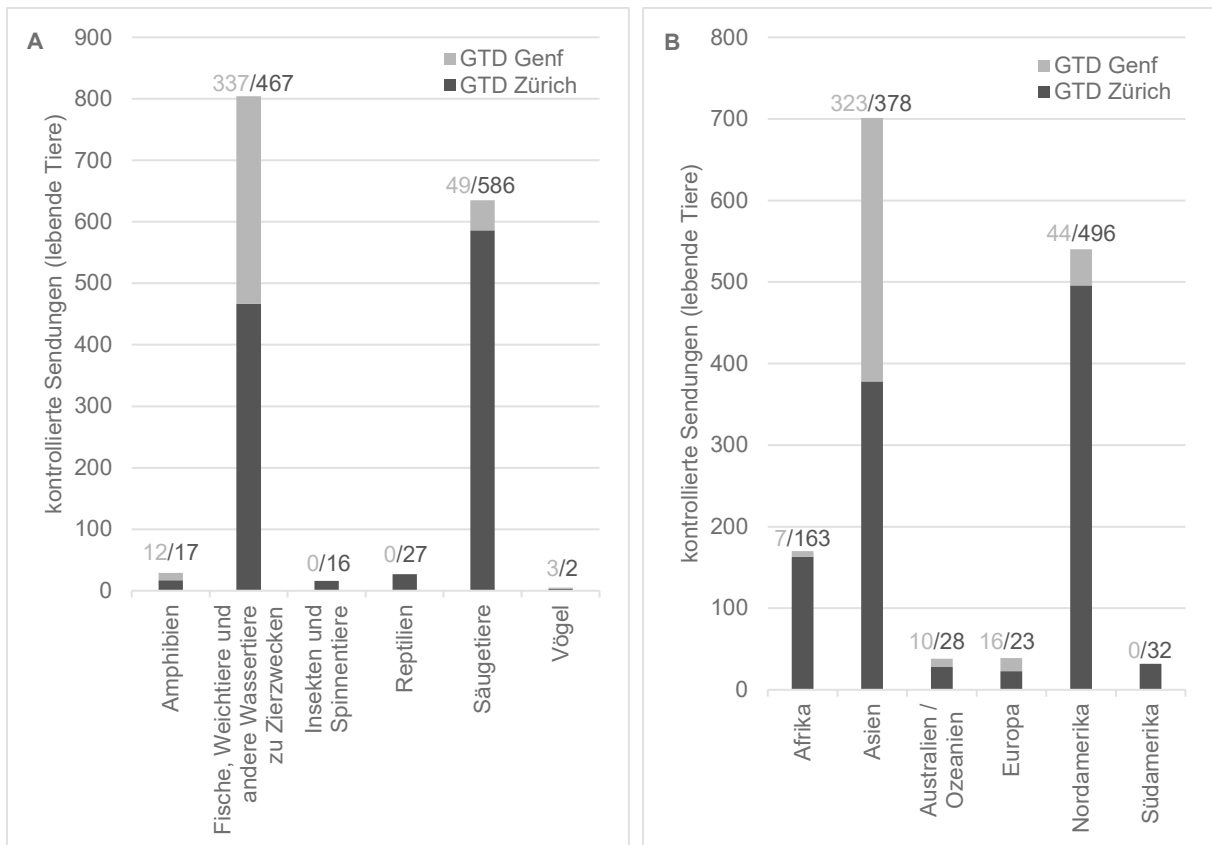


Abbildung 2: Anzahl kontrollierter Sendungen mit lebenden Tieren, unterteilt nach taxonomischen Gruppen (A) und nach Herkunft (B). Die Anzahl der Sendungen ist über den Balken separat für den GTD Genf und GTD Zürich dargestellt.

2.2.2 EDAV-Kontrollen und Beanstandungen bei privaten Sendungen

Im Bereich EDAV werden private Sendungen kontrolliert, die unbegleitete Heimtiere, begleitete Heimtiere und Tierprodukte im Reise- und Postverkehr umfassen.

Im Jahr 2017 wurden an den GTD-Kontrollstellen 655 private Sendungen mit unbegleiteten Heimtieren kontrolliert, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren (GTD GE: 67 Tiere, GTD ZH: 588 Tiere). Davon wurden 17 Sendungen beanstandet (GTD GE: 5 Tiere, GTD ZH: 12 Tiere), von welchen 5 zu einer Einziehung oder Rückweisung führten (GTD GE: 1 Tier, GTD ZH: 4 Tiere).

Heimtiere, die im Reiseverkehr von Passagieren begleitet werden, werden von den Zollorganen kontrolliert. Falls diese Tiere den Einfuhrbestimmungen nicht entsprechen, werden sie von den Zollorganen beanstandet und der grenztierärztlichen Kontrollstelle gemeldet. Im Jahr 2017 wurden 223 Heimtiere gemeldet. 127 dieser Heimtiere konnten nach einer Dokumentenkontrolle durch Ausstellen einer Eintages-Einfuhrbewilligung eingeführt werden (GTD GE: 13 Tiere, GTD ZH: 114 Tiere). Bei den restlichen 96 Tieren mussten vom GTD weitere Abklärungen (z. B. Blutentnahme) bzw. Massnahmen durchgeführt werden (GTD GE: 30 Tiere, GTD ZH: 66 Tiere). Im Anschluss konnten 67 % dieser Heimtiere freigegeben werden (GTD GE: 19 Tiere, GTD ZH: 45 Tiere). Die restlichen 33 % mussten zum Schutz der Schweizer Tierpopulation definitiv zurückgewiesen (GTD GE: 11 Tiere, GTD ZH: 20 Tiere) oder euthanasiert werden (GTD GE: 0 Tiere, GTD ZH: 1 Tier).

Zusätzlich führen die Zollorgane im Reiseverkehr Kontrollen bei für den Eigengebrauch bestimmten Lebensmitteln durch. Lebensmittel, die aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht eingeführt werden dürfen, werden vom Zoll direkt eingezogen und der Vernichtung zugeführt. Der Zoll beschlagnahmte 2017 an den internationalen Flughäfen Basel, Genf und Zürich ungefähr 6500 Lebensmittelsendungen mit einem Gesamtgewicht von rund 15,8 Tonnen. Der Grossteil dieser Lebensmittelsendungen kam aus den Ländern Kosovo, Serbien, Türkei und Mazedonien.

Im Postverkehr wurden im Jahr 2017 im Bereich EDAV und CITES gesamthaft 723 Postsendungen der grenztierärztlichen Kontrolle in Zürich zugeführt. Davon wurden im Bereich EDAV 108 Postsendungen beanstandet. Von diesen enthielten 7 Sendungen NHC-Tierprodukte, die ein Gesamtgewicht von 121 kg aufwiesen. Die restlichen 101 Sendungen enthielten HC-Tierprodukte wie Fleisch/Fleisch-

erzeugnisse (84 Sendungen), Milchprodukte (9 Sendungen) oder Honig (5). Diese Lebensmittel-sendungen hatten ein Gesamtgewicht von rund 485 kg und stammten zu 70% aus den Herkunftsländern Thailand, China und USA.

2.3 Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäss nationalem Kontrollplan

2.3.1 Hintergrund zu den durchgeführten Untersuchungen

Lebensmittel tierischer Herkunft werden bei der Einfuhr einer Kontrolle durch den GTD unterzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine gesundheitsschädigende Ware in den Verkehr gebracht wird. Bei allen Sendungen werden die Begleitdokumente kontrolliert. Einige Sendungen werden auch einer physischen Kontrolle mit Laboruntersuchungen unterzogen. Diese physischen Kontrollen basieren auf drei unterschiedlichen Verfahren:

- 1) Risikobasiertes Stichprobenprogramm: 6 bis 12 Kampagnen werden jährlich aufgrund der festgestellten Risiken erstellt.
- 2) Proben von bestimmten Waren oder aus Herkunftsländern, die aufgrund von Fällen von Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstärkt kontrolliert werden sollen.
- 3) Probeentnahme infolge eines Verdachts: Der GTD kann jederzeit an Ort und Stelle entscheiden, ob eine Sendung beprobt wird.

2.3.2 Ergebnisse der Laboruntersuchungen

Die Proben werden anlässlich der physischen Kontrollen erhoben, an ein Referenzlabor weitergeleitet und dort untersucht. Im Jahr 2017 wurden aus total 185 Sendungen 209 Proben genommen. Aus diesen Sendungen wurden 183 Proben im Rahmen des risikobasierten Stichprobenprogramms, 15 als Folge eines Verdachts und 11 aufgrund der verstärkten Kontrollen untersucht (Tabelle 2). Von den untersuchten Sendungen wurden nur zwei als nicht konform bewertet, jedoch nicht wegen des Untersuchungsparameters, sondern weil sie zu warm waren.

Tabelle 2: Laboruntersuchungen von Proben, die aufgrund des risikobasierten Stichprobenprogramms, der verstärkten Kontrolle oder eines Verdachts erhoben wurden

Erhebungsgrund	Ware	Herkunft / Region	Untersuchungsparameter	Proben untersucht	Proben konform
Stichprobenprogramm	Fische	weltweit	Histamin	20	20
	Raubfische	weltweit	Cadmium, Blei, Quecksilber	31	31
	Tintenfische	weltweit	Cadmium, Blei, Quecksilber	26	26
	Zuchtfische	weltweit	Antibiotika	23	23
	Rindfleisch	Süd- und Nordamerika	Antibiotika, Wurmmittel, Beruhigungsmittel	31	31
	Fische	weltweit	Speziesverifizierung	16	16
	Schaffleisch	weltweit	Wurmmittel	26	26
	Wildfleisch	Neuseeland	Blei	10	10
Verstärkte Kontrolle	Pferdefleisch	Kanada	Entzündungshemmer	1	1
	Thunfische	Sri Lanka	Quecksilber	2	2
	Fische / Tintenfische	Japan	Radionuklide	6	6
	Rindfleisch	Brasilien	pathogene Keime	1	1
	Garnelen	Vietnam	pathogene Keime	1	1
Verdacht	Muscheln	Nordamerika	chemische Elemente	5	5
	Thunfische	Philippinen, Malediven, Sri Lanka	Kohlenmonoxid	9	9
	Garnelen	Indien	Antibiotika	1	1
Total				209	209

3 CITES

3.1 Hintergrund zu CITES

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, engl. Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist ein internationales Abkommen, das am 3. März 1973 unterzeichnet wurde. CITES hat zum Ziel, den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu regulieren, um damit deren Erhalt zu fördern. Die rechtliche Umsetzung und der Vollzug von CITES werden von den 183 Mitgliedstaaten ausgeführt. Die Schweiz hat die Konvention im Jahre 1973 unterzeichnet und ist Depositarstaat des Abkommens. Im Juli 1975 trat die Konvention in Kraft.

Sämtliche Sendungen von Arten, die CITES unterstehen, sind kontroll- und bewilligungspflichtig. Je nach Art der Sendung werden die Produkte sowie lebende Tiere bzw. lebende Pflanzen entweder physisch an einer der Artenschutzkontrollstellen überprüft, oder es werden nur die Dokumente zur Sendung kontrolliert. Die Artenschutzkontrollstellen sind in der ganzen Schweiz verteilt (Basel, Bern, Chiasso, Genf, Le Locle, Wädenswil und Zürich).

3.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich CITES

3.2.1 Daten zum Vollzug des CITES-Übereinkommens

Bei der Einfuhr wird mittels einer Artenschutzkontrolle überprüft, ob die Tiere, Pflanzen oder Produkte mit den korrekten Bewilligungen präsentiert werden. Handelt es sich um eine gesetzeskonforme Einfuhr, wird bei Sendungen, die dem CITES-Übereinkommen unterstehen, ein sogenannter Passierschein ausgestellt. Pro CITES-Zeugnis wird ein Passierschein ausgestellt, wobei ein CITES-Zeugnis mehrere kontrollpflichtige Positionen gleicher oder unterschiedlicher Warengruppen aufweisen kann. Falls es sich um eine Sendung handelt, die bewilligungspflichtig ist, aber nicht dem CITES-Übereinkommen untersteht, wird die Einfuhribewilligung anstelle des Passierscheines abgestempelt.

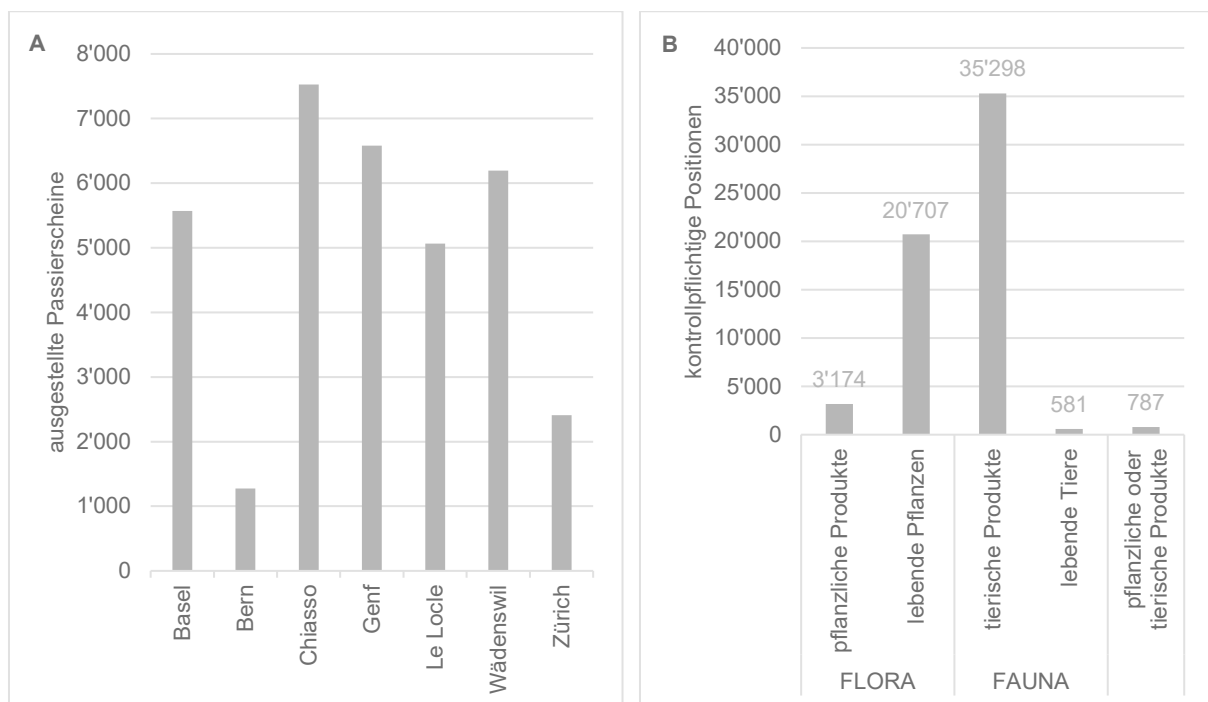


Abbildung 3: Angaben zu den ausgestellten Passierscheinen. **A)** Ungefähre Anzahl ausgestellter Passierscheine pro Artenschutzkontrollstelle. **B)** Anzahl kontrollpflichtiger Positionen der Passierscheine pro Hauptkategorie

Im Jahr 2017 wurden 34 622 Passierscheine ausgestellt, die meisten davon an den Artenschutzkontrollstellen in Chiasso, Wädenswil und Genf (Abbildung 3A). Diese Passierscheine enthielten total 60 547 kontrollpflichtige Positionen. Hierbei machten tierische Produkte und lebende Pflanzen den Hauptanteil aus (Abbildung 3B).

Zum Vollzug des CITES-Übereinkommens gehören neben den regulären Kontrollen auch noch Inlandkontrollen und weitere Einfuhrkontrollaktionen. Anhand der Inlandkontrollen wird überprüft, ob Tiere, Pflanzen oder deren Produkte, welche sich schon im Inland befinden, korrekt eingeführt wurden. Im Jahr 2017 wurden 11 solcher Inlandkontrollen durchgeführt. Des Weiteren finden auch immer wieder gemeinsame Einfuhrkontrollaktionen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) an den Grenzen oder Flughäfen statt. Im Jahr 2017 fanden 5 solche Aktionen an Flughäfen statt, davon 3 im Reiseverkehr, 1 im Postverkehr und 1 im Frachtverkehr. Diese Kontrollen werden meistens von Hundeführerinnen und Hundeführern und ihren auf die CITES-Thematik spezialisierten Hunden begleitet. Zusätzlich werden Einfuhrkontrollaktionen speziell im Bereich Flora durchgeführt. Im Jahr 2017 fanden 10 solcher Flora-Grenzkontrollen statt.

3.2.2 Anzahl beanstandeter CITES-Sendungen

Bei einer Artenschutzkontrolle wird überprüft, ob die Dokumente mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen. Gibt es Unstimmigkeiten, werden die Produkte bzw. die lebenden Tiere oder Pflanzen mit einer Verfügung vorsorglich beschlagnahmt. Werden von den Kontrollorganen Sendungen festgestellt, die nicht korrekt angemeldet wurden, werden diese ebenfalls beschlagnahmt. Der Importeur erhält in der Regel die Möglichkeit, die Unstimmigkeiten innerhalb einer gegebenen Frist zu beheben oder auf die Sendung zu verzichten. Werden nachträglich die notwendigen Bedingungen für eine gesetzeskonforme Einfuhr erfüllt, wird eine Sendung freigegeben. Läuft die gewährte Frist ab, wird die Ware eingezogen. Bei einer Einziehung sowie einem Verzicht geht die Ware in den Besitz des BLV über.

Gesamthaft wurden 499 Beanstandungsverfügungen im Bereich CITES ausgestellt. Dabei kam es in 205 Fällen zu einer Freigabe, in 149 Fällen zu einem Verzicht, in 87 Fällen zu einer definitiven Einziehung und in 32 Fällen wurde die Verfügung aufgehoben. Weitere 26 Verfügungen wurden als Sonderfälle abgeschlossen oder konnten noch nicht abgeschlossen werden (Tabelle 3). Im Folgenden werden diese Daten detaillierter und getrennt für Fauna und Flora dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl der Beanstandungsverfügungen und deren Ausgang in den Bereichen Fauna und Flora

Ausgang	Fauna	Flora	Total
Freigabe	102	103	205
Verzicht	90	59	149
Definitive Einziehung	61	26	87
Verfügung aufgehoben	16	16	32
Übrige	16	10	26
Total	285	214	499

Beanstandungen im Bereich Fauna

Im Jahr 2017 wurden total 285 Beanstandungsverfügungen im Bereich Fauna (lebende Tiere und tierische Produkte) ausgestellt. Davon führten 102 zu einer Freigabe, 90 zu einem Verzicht, 61 zu einer definitiven Einziehung und 16 Verfügungen wurden aufgehoben. Weitere 16 Verfügungen wurden als Sonderfälle abgeschlossen oder konnten noch nicht abgeschlossen werden (Tabelle 3).

Eine Beanstandungsverfügung kann nicht unterschiedliche Reiche (Flora und Fauna) enthalten, aber unterschiedliche Hauptkategorien (z.B. lebende Tiere und tierische Produkte), unterschiedliche Warengruppen (z.B. Reptilllederwaren, Elfenbein, Kaviar usw.) und/oder auch mehrere Warenarten einer Warengruppe (z.B. Uhrenarmbänder, Schuhe, Häute usw.) beinhalten. Somit zeigt die untenstehende Abbildung 4 weder die Anzahl beschlagnahmter Produkte noch die Anzahl Verfügungen im Allgemeinen, sondern die Anzahl verfügbarer Sendungen pro Hauptkategorie (Abbildung 4A, Zahl über den Balken) oder Warenart (Abbildung 4B, Zahl über den Balken) und falls abweichend die Anzahl verfügbarer Sendungen pro Reich (Abbildung 4A, Zahl unterhalb der Reichangabe) oder Warengruppe (Abbildung 4B, Zahl unterhalb der Warengruppenangabe).

Die Abbildung 4A zeigt auf, dass es bei den lebenden Tieren insgesamt 53 vorsorgliche Beschlagnahmungen gab. Bei den tierischen Produkten gab es total 243 Beschlagnahmungen. Dabei handelt es sich primär um Reptillederwaren wie Uhrenarmbänder und Taschen (total 134 Sendungen). Bei den Pelz- und Wollprodukten machen die Schals aus Shahtooshwolle den grössten Anteil aus (15 Sendungen). Weiter werden oft Kaviar und Produkte aus dessen Extrakt (total 41 Sendungen) sowie Elfenbein (total 8 Sendungen) beschlagnahmt. Die hohe Anzahl an weiteren tierischen Produkten setzt sich vor allem aus Schädeln, Präparaten, Federn und Laborproben zusammen (Abbildung 4B).

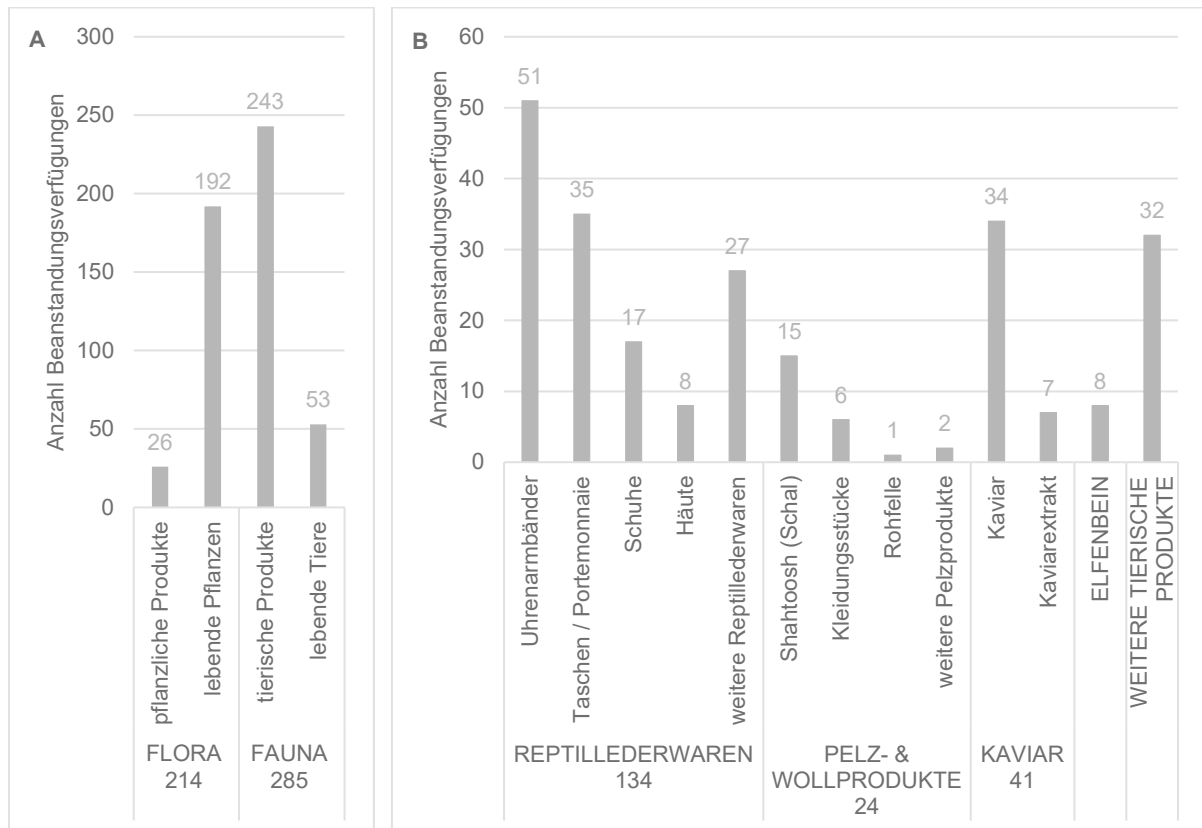


Abbildung 4: Anzahl der Beanstandungsverfügungen, aufgetrennt nach den vier Hauptkategorien innerhalb Flora und Fauna (A) und nach den Warengruppen (Grossbuchstaben) und falls vorhanden nach den Warenarten innerhalb der Hauptkategorie tierische Produkte (B)

Beanstandungen im Bereich Flora

Im Bereich Flora (lebende Pflanzen und pflanzliche Produkte) wurden im Jahr 2017 total 214 Beanstandungsverfügungen ausgestellt. Davon führten 103 zu einer Freigabe, 59 zu einem Verzicht, 26 zu einer definitiven Einziehung und 16 Verfügungen wurden aufgehoben (Tabelle 3). Weitere 10 Verfügungen wurden als Sonderfälle abgeschlossen oder konnten noch nicht abgeschlossen werden (Tabelle 3).

Der grösste Teil dieser Verfügungen (192) betrifft die Einfuhr von lebenden Pflanzen, wobei fast ausschliesslich Einfuhrsendungen aus dem europäischen Raum zu gewerblichen Zwecken beanstandet werden mussten. Pflanzliche Produkte mussten hingegen nur 26 Mal vorsorglich beschlagnahmt werden (Abbildung 4A).

4 PDV

4.1 Hintergrund zur PDV

Die im Jahr 2009 vom Parlament überwiesene Motion (08.3675) Moser «Deklarationspflicht für Pelze» beauftragte den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass eine Deklarationspflicht für Pelze und deren Produkte geschaffen wird. Gestützt auf das Konsumentenschutzgesetz erliess der Bundesrat am 7. Dezember 2012 die Pelzdeklarationsverordnung, die im März 2013 in Kraft trat. Die Deklaration umfasst Angaben über die verwendete Tierart sowie deren Herkunft und Haltungsform (Abbildung 5A). Dies soll den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, einen Kaufentscheid gut informiert und bewusst zu treffen.

4.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich Pelz

4.2.1 Vollzug der Pelzdeklarationsverordnung

Die zur Deklaration verpflichteten Verkaufsstellen werden seit März 2014 durch das BLV kontrolliert. Eine Evaluation der durchgeführten Pelzkontrollen der ersten drei Kontrollperioden (Spätsommer 2014 bis Frühjahr 2017) sind als Publikation auf der Webseite des BLV zu finden (www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/pelzdeklaration.html) und wurden bereits im Jahresbericht Fachbereich Kontrollen 2016 erwähnt.

Im Jahr 2017 wurden total 36 Verkaufsstellen aufgesucht, um die Deklarationen der Pelzprodukte zu überprüfen und um über die Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte zu informieren.

4.2.2 Anzahl Beanstandungen im Bereich Pelz

Zu einer Beanstandung kommt es, wenn die Deklaration der Kleidungsstücke entweder unvollständig, fehlerhaft oder nicht vorhanden ist.

Von den total 36 Pelzkontrollen führten 30 Kontrollen, also 83 %, zu Beanstandungen. Bei den 433 dabei beanstandeten Pelzprodukten handelte es sich bei über der Hälfte um Jacken (54 %). Die Beanstandungen erfolgten, da die einzelnen Pelzprodukte unvollständig deklariert waren (53 %), nicht deklariert waren (45 %) oder die Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet war (2 %) (Abbildung 5B).

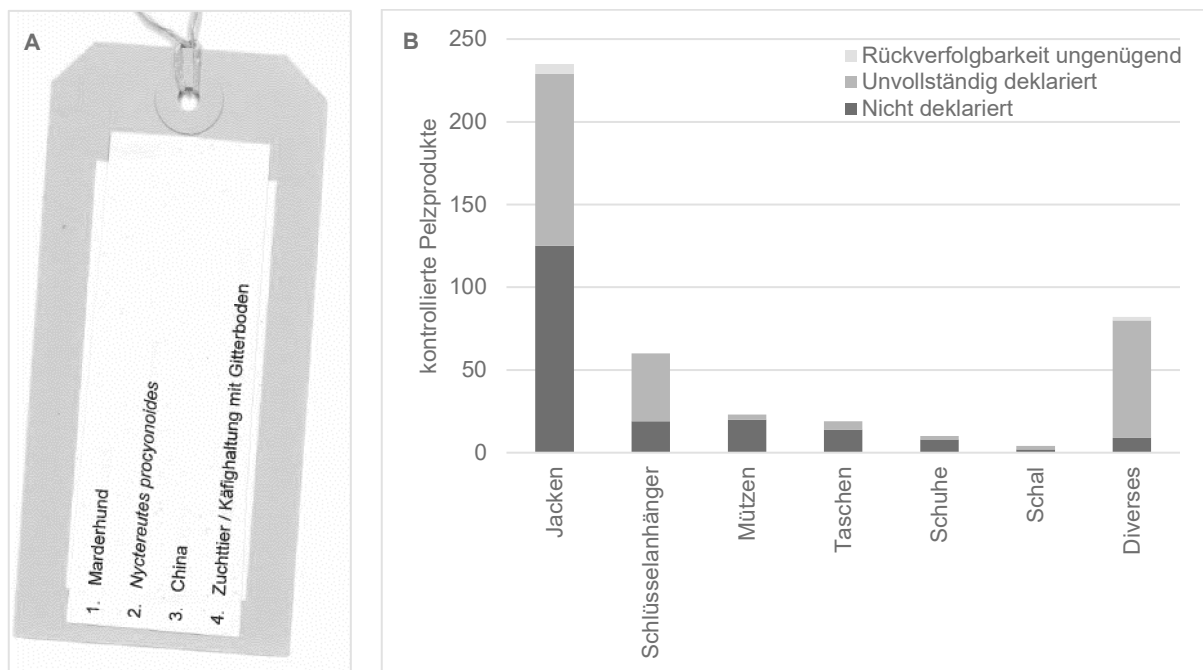


Abbildung 5: Kontrollen im Bereich PDV. **A)** Beispiel für eine am Pelzprodukt befestigte Etikette. Die Etikette muss vier Informationen beinhalten: zoologische sowie wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart, Herkunft und Gewinnungsart / Art der Haltung. **B)** Anzahl beanstandeter Pelzprodukte, aufgetrennt nach Warenkategorie und Beanstandungsgrund.

5 IUU

5.1 Hintergrund zu IUU

Seit dem 1. März 2017 ist die Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei in Kraft. Diese Verordnung stellt sicher, dass nur Fischereierzeugnisse in die Schweiz eingeführt werden, die von den Export- oder Flaggenstaaten¹ als legal eingestuft wurden. Die neuen Bestimmungen wurden analog zur IUU-Verordnung der EU (Council Regulation (EC) No 1005/2008) entwickelt, die schon seit 2010 den Import von illegal gefischten Meeresfischerei-Produkten verbietet.

Die Fischbestände der Welt sind heute nicht nur durch intensive legale Fischerei, sondern in grossem Masse auch durch illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte (IUU, engl. *illegal, unreported and unregulated*) Fischerei bedroht. Die IUU-Fischerei zerstört Lebensräume im Meer, verzerrt den Wettbewerb, benachteiligt ehrliche Fischer und schwächt die Küstenregionen, besonders in Entwicklungsländern. Die illegal gefangene Menge lässt sich nur schwer abschätzen. Die Schätzungen reichen von jährlich 11 bis 26 Millionen Tonnen. Das entspricht 14 % beziehungsweise 33 % der Menge an Fischen und anderen Meerestieren, die im Jahr 2011 weltweit legal gefangen wurde.

Die IUU-Fischerei verunmöglicht ein wirksames Fischereimanagement, denn ohne die genauen Fangzahlen können die Fangquoten nicht richtig berechnet werden. In der Annahme, dass weniger Fische gefangen werden, als dies tatsächlich der Fall ist, überschätzt man die Grösse des Bestands und setzt die Fangquoten im folgenden Jahr daher zu hoch an. Auf Dauer kann so ein Bestand noch schneller überfischt werden.

Die Bekämpfung der IUU-Fischerei auf See ist ausgesprochen teuer und aufwendig. So versucht man durch strenge Kontrollen in den Häfen und in den Importländern den Zugang von illegal gefangenen Fischereierzeugnissen zu den Märkten zu verhindern.

5.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich IUU

5.2.1 Vollzug der IUU-Verordnung

Sendungen mit Meeresfischerei-Erzeugnissen, welche im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind, müssen beim BLV zur Dokumentenkontrolle angemeldet werden. Für die Kontrolle müssen die folgenden Dokumente eingereicht werden: die Fangbescheinigung (evtl. Verarbeitungserklärung), das gemeinsame Veterinärdocument (GVDE), das Transportdokument und die Rechnung. Mit der Fangbescheinigung bestätigt der Flaggenstaat, dass diese Fänge mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Eine Verarbeitungserklärung braucht es, wenn das Produkt nach dem Fang in einem anderen Drittstaat verarbeitet wird. Keine Kontrollpflicht besteht für Sendungen aus Staaten, die über einen hohen Standard in der Bekämpfung und Verhinderung der IUU-Fischerei verfügen (Anhang 2). Zu diesen Staaten gehören neben den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA die USA, Kanada, Neuseeland und Australien.

Dieser Bericht analysiert die Meeresfischerei-Importe im Zeitraum eines Jahres (von Juni 2017 bis Mai 2018). In diesem ersten Jahr der IUU-Verordnung wurden 4795 Fangbescheinigungen kontrolliert. Die höchste Anzahl von Fangbescheinigungen stammt von den Philippinen (32%), Sri Lanka (23%) und den Malediven (15%). Insgesamt wurden Fangbescheinigungen aus 34 verschiedenen Flaggenstaaten kontrolliert (Abbildung 6A).

Total wurden 10430 Tonnen Meeresfischereierzeugnisse importiert, die unter die Kontrollpflicht der IUU-Verordnung fallen. Wenn man die Menge der Meeresfischerei-Importe nach Herkunftsland und nicht nach Flaggenstaat analysiert, zeigt sich, dass Thailand mit 50% der grösste Exporteur dieser Produkte in die Schweiz ist, gefolgt von Vietnam (9%) und den Malediven (9%) (Abbildung 6B). Thailand ist ein wichtiger Verarbeitungsstaat für diverse Meeresfischerei-Produkte und der viertgrösste Fischexporteur weltweit. Die grösste Gruppe bei den importierten Fischereiprodukten machen

¹ Flaggenstaat: Der Staat, in dessen Schiffsregister ein (Fischerei-)Fahrzeug eingetragen ist und dessen Flagge es zu führen hat.

mengenmässig die Thunfischartigen mit 77% aus, gefolgt von einer Gruppe aus diversen anderen Meerestischen (15%), Kopffüssern (4%) und Krebstieren (4%). Der Echte Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und der Gelbflossen-Thunfisch (*Thunnus albacares*) repräsentieren mengenmässig fast 75% aller kontrollpflichtigen Importe (Abbildung 6C).

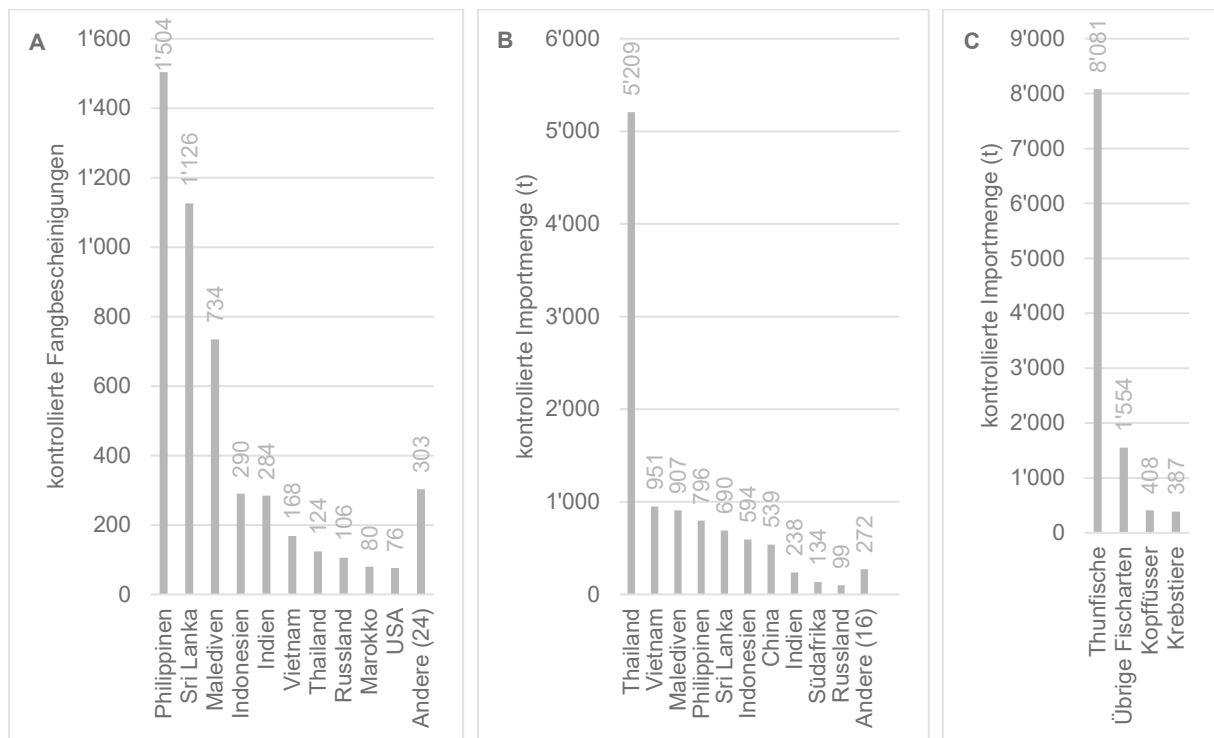


Abbildung 6: Angaben zu den kontrollierten IUU-Sendungen. Anzahl kontrollierter Fangbescheinigungen pro Flaggenstaat (A) sowie kontrollierte Meerestische-Importmenge pro Herkunftsland (B) und pro Fischereiprodukt (C)

5.2.2 Beanstandungen im Bereich IUU

Die Kontrollorgane beanstandeten Sendungen, die nicht ordnungsgemäss vorangemeldet worden sind, für welche die erforderlichen Dokumente auch nach Gewährung einer Nachfrist fehlen oder mangelhaft sind und bei denen trotz Vorlegen der erforderlichen Dokumente ein begründeter Verdacht besteht, dass die Fischereierzeugnisse nicht rechtmässiger Herkunft sind oder dass die Fangbescheinigung unecht ist.

Im ersten Jahr der IUU-Verordnung haben die Kontrollorgane keine Sendungen zurückgewiesen. Es wurden jedoch immer wieder Sendungen am Zoll blockiert, weil die nötigen Dokumente entweder gefehlt haben oder die Information unvollständig resp. fehlerhaft war. In sieben Fällen wurden auch die Fischereibehörden des zuständigen Flaggenstaats kontaktiert, damit die Echtheit der Dokumente bestätigt werden konnte. Die zurückgehaltenen Sendungen konnten freigegeben werden, sobald die Dokumente nachgereicht wurden.